



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Vorbemerkung:

Die ASA begrüßt die Einigung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Befreiung von Bestandsanlagen der Eigenstromerzeugung von der EEG-Umlage. Die konkrete Ausgestaltung im Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung bedeuten nach derzeitigem Stand allerdings enorme Einschnitte für die Unternehmen. Dies gilt auch für die Regelungen des KWKG.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt die ASA wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zum KWKG-E

Ausschreibungsmenge für Anlagen im Ausland öffnen: Artikel 1 Nr.2. Absatz (5) – (6)

In der Begründung zu Artikel 1, Nr. 2 heißt es: *„Dadurch, dass ein Teil der Ausschreibungsmenge auch diskriminierungsfrei für Anlagen im Ausland geöffnet wird, soll die Vereinbarkeit des KWKG mit Europarecht sichergestellt werden.“*

Bei der nationalen Umsetzung der durch die Europäische Kommission geforderten grenzüberschreitenden Ausgestaltung von Fördersystemen ist es nach Ansicht der ASA von eklatanter Bedeutung, dass diese in EU-Mitgliedstaaten durch das nationale KWKG geförderten Anlagen mindestens die in Deutschland für die jeweilige Anlage festgelegten Emissionsstandards einhalten. Ist dieses nicht der Fall, so besteht die Gefahr, dass grenzüberschreitend Anlagen gefördert werden, die die nationalen Umweltstandards unterlaufen. Führt dieses dazu, dass aufgrund geringerer Umweltstandards ggf. günstigere Angebote abgegeben werden können, so kommt es unweigerlich zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil deutscher Unternehmen. Dieses kann aber nicht Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesnovelle sein.

Die ASA regt deshalb an, die Anforderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 KWKG-E, die an eine Beteiligung der Mitgliedstaaten gestellt sind, unter Berücksichtigung der o. g. Punkte zu konkretisieren, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Ausschreibungen auch für KWK-Anlagen:

Zukünftig kann KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW nur gefördert werden, wenn eine solche Anlage erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat.

Wie bereits im Rahmen der Novellierung des EEG 2017, kritisiert die ASA auch hier, dass KWK-Anlagen zukünftig an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Auch wenn die Anpassungen mit Blick auf das EEG 2017 diesbezüglich folgerichtig sind, ändert dies nichts an der Tatsache, dass das Ausschreibungsdesign nach Ansicht der ASA ungeeignet ist, um den freien Wettbewerb zwischen verschiedenen Anlagen zu gestalten.

Bei den Vergärungsanlagen wird das ggfs. zur Verhinderung der Ausschöpfung des gesamten energetischen Potenzials von Bioabfällen führen. Die Anlagen liegen oft

geringfügig über den 1 MW. Für eine Planungssicherheit wird sicherlich versucht, die 1 MW zu unterschreiten. Das bedeutet zum einen, dass ggf. nur Teile der Bioabfälle einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Zum anderen wird die Nutzung des Vorteils, der bzgl. der Investitionskosten gilt, dass z.B. größere Anlagen i. d. R. geringere spezifische Investitionskosten und Behandlungskosten haben, als kleinere, ggfs. nicht (vollständig) möglich sein.

Zu den weiteren Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der ASA zur Novellierung des EEG verwiesen.¹ (www.asa-ev.de)

Die zukünftigen Ausschreibungen werden insbesondere für mittelständische Unternehmen einen Einschnitt bedeuten. Während sich bei der ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelung zur KWK-Förderung für große Anlagen (> 50 MW Leistung) nichts ändert, wird die Förderung für Anlagen zwischen 1 und 50 MW, die modernisiert oder neu gebaut werden, künftig ausschließlich über Ausschreibungen geregelt werden. Darüber hinaus dürfen nur Anlagen der öffentlichen Versorgung daran teilnehmen.

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Ausschreibungen die Gefahr besteht, dass weniger in die Modernisierung solcher Anlagen investiert wird. Zudem müssen alle Unternehmen, die voll mit der EEG-Umlage belastet werden, künftig auch die volle KWK-Umlage zahlen.

Konkrete Ausgestaltung durch Verordnungen (§§ 33 ff. KWKG-E):

Darüber hinaus ist seitens des Gesetzgebers geplant, die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes durch diverse Verordnungen zu regeln (vgl. § 33 a KWKG-E), u. a.

- Regelungen zur Ausschreibung der Zuschlagszahlung für KWK-Strom,
 - Aufteilung des Ausschreibungsvolumens
 - Mindest- und Höchstgrößen von Geboten in installierten KWK-Leistung
 - Mindest- und Höchstpreise für Gebote
 - Anforderungen an Flexibilität der KWK-Analgen
 - Anforderungen an die Netz-und Systemintegration
 - ...
- Regelungen zu den Anforderungen an innovative KWK-Systeme.
- ...

Auch hier setzt sich die Kritik der ASA fort. Es ist sicherlich sinnvoll, Regelungen im Wege einer Verordnung zu konkretisieren. In vielen Bereichen ist es auch gängige Praxis, dass der Gesetzgeber Details – vor allem technischer Art und solche des Verwaltungsvollzuges – nicht selbst regelt, sondern die Verwaltung ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung zu tun. Die Verordnungsermächtigung bedeutet aber auch immer, Gestaltungsspielräume an die Exekutive zu übertragen. Auch dies sehen wir unproblematisch, solange der Gesetzgeber wesentliche Bereiche in einem förmlichen Gesetz regelt und die Ausgestaltung nicht der der Exekutive – im Nachgang des parlamentarischen Verfahrens – überlässt.

¹ http://www.asa-ev.de/fileadmin/asa.medien/Stellungnahmen/20160421_ASA_Stellungnahme_EEG_2016_FINAL.pdf



Dieses Vorgehen ist umso kritischer, als dass durch Verzicht auf Zustimmung des Bundesrates, in dem die Länder an der Gesetzgebung mitwirken, ein wesentliches Element des Föderalismus ausgehebelt ist.

Es kann also nicht Sinn und Zweck sein, ein förmliches Gesetz auf den Weg zu bringen, dem es an existenziellen, materiellen Regelungen fehlt.

Darüber hinaus brauchen die Anwender von Gesetzen Planungs- und Investitionssicherheit. Diesem Umstand kann auch in hinreichendem Umfang Rechnung getragen werden, wenn wesentliche Rahmenbedingungen feststehen, und nicht auf später zu erlassene Rechtsverordnungen verschoben werden.

Die Industrie braucht Rahmenbedingungen durch ein förmliches Gesetz, die Investitionen in effiziente Technologien auch in Zukunft möglich machen.

§ 33 b Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung durch innovative KWK-Systeme

Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, im Anwendungsbereich des § 8b Regelungen zu Anforderungen an innovative KWK-Systeme (Nr. 2) vorzusehen.

Nach Ansicht der ASA fehlen neben den bereits benannten Anforderungen (Nr. a bis I) auch Anforderungen an die Emissionen der Anlage.

Darüber hinaus ist es unserer Ansicht nach nicht zu tolerieren, dass die nähere Ausgestaltung, d. h. die Definition der Anforderungen vollständig in eine später zu erstellende Verordnung verlagert werden.

Um für die Anlagenbetreiber Rechtsklarheit zu schaffen, sollte bereits jetzt schon aufgenommen werden, dass der jeweilige Stand der Technik deutlich weiterentwickelt werden sollte.

II. Anmerkungen zum EEG

EEG-Eigenversorgung, § 61 ff. EEG-E

Die ASA begrüßt, dass zukünftig die Eigenstromerzeugung aus Bestandsanlagen hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und aus erneuerbaren Energien weiterhin nicht in die EEG-Umlagepflicht mit einbezogen wird.

Die Politik erkennt damit an, dass Eigenstromproduzenten in den vergangenen Jahren bei der industriellen Produktion und Verarbeitung wesentlich zur hocheffizienten Energieerzeugung und Nutzung beigetragen haben.

Die Eigenstromerzeugung auf der Basis erneuerbarer Energien, hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung sowie Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien leistet einen bedeutenden Beitrag auf nationaler und europäischer Ebene zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Energieeffizienz im Industriesektor sowie zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Insbesondere Unternehmen, die sich vor Jahren für eine eigene regenerative Stromerzeugung oder für eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage entschieden und eine Befreiung des Eigenstroms von der Zahlung der EEG-Umlage ihrer



Investitionsentscheidung berücksichtigt haben, sollten weiterhin in ihrer unternehmerischen Praxis gestärkt werden und Investitionssicherheit erfahren.

Die Verständigung zwischen Berlin und Brüssel sieht aber auch vor, dass nach einer substanziellen Modernisierung auch bestehende Eigenstrom-Anlagen mit 20 Prozent der EEG-Umlage belastet werden.

Nach Ansicht der ASA wird seitens der Politik damit ein falsches Signal gesetzt. Wenn die Politik von einer dauerhaften Umlagebefreiung bei Bestandsanlagen spricht, obgleich Modernisierungen dazu führen, dass der Eigenstrom mit 20 Prozent der EEG-Umlage belastet wird, dann kann auf jeden Fall nicht dauerhaft von einer Absicherung Bestandsschutz gesprochen werden.

§ 61 e Absatz (3) Nr. 2

Nach § 61 e verringert sich die EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen. Nach Absatz 3 wird abweichend von den Absatz 1 und 2 der Anspruch nach § 61 Abs. 1 auf Null Prozent der EEG-Umlage verringert, solange die Stromerzeugungsanlage, die die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung von Strom auf der Basis von Stein- und Braunkohle (...) abgelöst wird.

Hier stellt sich nach Ansicht der ASA die Frage, warum nur Stein- und Braunkohle und nicht alle fossilen (also auch Öl) genannt sind.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. ist die Interessenvertretung für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologien. Die ASA berät und informiert über ihre Mitglieder hinaus zu Fragen der Entsorgungswirtschaft und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Abfallwirtschaft.

Kontakt:

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.)
Im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Ansprechpartnerinnen: Katrin Büscher, Juristin und Sigrid Hams, Dipl-Biol.
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: 02524-9307-180
Fax: 02524 9307-900